

Textlicher Teil

Änderung des textlichen Teils
zum Beb.-Pl. Nr. 70 „Vogelsang-
Teilbereich I“

zum Bebauungsplan Nr. 70 der
Stadt Hattingen
"Vogelsang, Teilbereich I"

Hattingen den 26.5.1975
Der Stadtdirektor

Stdt. Baudirektor

1. Ausfertigung

Dieser textliche Teil ist Bestandteil des
Bebauungsplanes Nr. 70
"Vogelsang, Teilbereich I".

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten
auch für diesen textlichen Teil.

Hattingen, den 25.1.1972



Der Stadtdirektor
I.A.

(Scheuermann)
Städt. Baudirektor

Dieser textliche Teil gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenver-
sammlung vom 10.7.1975 durch den die auf Seite 3 in roter Farbe
vorgenommene Streichung und Ergänzung als Satzung beschlossen wor-
den ist.

Hattingen, 10.7.1975



Bürgermeister

Meincke
Stadtverordneter

Schriftführer

(511)

1. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Für die durch Zeichnung und Signatur festgesetzten und mit den Buchstaben A bis L bezeichneten Belastungsflächen gilt nachstehendes:

Flächen A, B, C, D, E

Die jeweiligen Anlieger haben das Recht, ihre Grundstücke über die Belastungsflächen zu begehen, die Eigentümer der festgesetzten Garagen bzw. Gemeinschaftsstellplätze die Belastungsflächen zu befahren, die Stadt Hattingen oder ein sonstiger Erschließungsträger das Recht, die notwendigen Versorgungs- und Abwasserleitungen zu legen, dauernd zu betreiben und zu unterhalten. Innerhalb der Belastungsflächen sind bauliche Anlagen und sonstige andere Vorhaben, die das vorher benannte Recht beeinträchtigen könnten, unzulässig.

Flächen F, G, K

Die Stadt Hattingen oder ein sonstiger Erschließungsträger haben das Recht, die notwendigen Versorgungs- und Abwasserleitungen zu legen, dauernd zu betreiben und zu unterhalten. Innerhalb der Belastungsflächen sind bauliche Anlagen und sonstige andere Vorhaben, die das vorher benannte Recht beeinträchtigen könnten, unzulässig.

Flächen H, J, L

Die Stadt Hattingen oder ein sonstiger Erschließungsträger haben das Recht, die notwendigen Versorgungs- und Abwasserleitungen zu legen, dauernd zu betreiben und zu unterhalten. Innerhalb der Belastungsflächen sind mit Ausnahme der im Bebauungsplan festgesetzten Garagen bzw. Gemeinschaftsgaragen bauliche Anlagen und solche anderen Vorhaben, die das vorher genannte Recht beeinträchtigen könnten unzulässig.

2. Schutzfläche

Die mit dem Buchstaben M bezeichnete private Grünfläche (von jeder Bebauung freizuhaltende Schutzfläche) ist von dem jeweiligen Eigentümer des als Mischgebiet (MI) festgesetzten Baugebietes, die mit dem Buchstaben N bezeichnete Grünfläche von den jeweiligen Eigentümern der

219

Flurstücke Gemarkung Blankenstein, Flur 5, Nr. 53, 133 bis 141, pro 10 qm mit ~~mind. vier Laubbäumen~~ und mind. vier Sträuchern^(*) jeweils verschiedener Art zu bepflanzen und zu unterhalten. (*, sowie je 100qm mit mind. zwei Laubbäumen)
(xx)

3. Das Gelände der Baugrundstücke ist der Hö^helage der Verkehrsflächen anzugleichen.

Hinweise:

1. a Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 25 Abs. 3, Satz 1 LStrG nicht (§ 25 Abs. 2 LStrG).

b Werbung, die bestimmt und geeignet ist, auf den Durchgangsverkehr der L 924 einzuwirken, darf nicht stattfinden.
2. Zur Vermeidung illegaler Zufahrten und Zugänge sind die Grundstücke gegen die künftige Landstraße vor Baubeginn der Hochbauten lückenlos einzufriedigen.
3. Zur Entlastung der Verkehrsanlagen der künftigen Landstraßen sind die zur Ver- und Entsorgung notwendigen Leitungen in der Anbauverbotszone mit größtmöglichem Abstand von der Fahrbahn zu verlegen.

Gehört zur Vfg. v. 9.4.1974

Az. I B 2-125.112 (Kattmann Fe)

Landesbaubehörde Ruhr

(xx) Auf der mit dem Buchstaben N bezeichneten privaten Grünfläche ist das Annäherungssichtdreieck nach RAL-K mit 20m ab Fahrbahnrand und mit 160m in der Achse der L 924 von jeglicher Bepflanzung mit mehr als 80cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.